

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
zur Förderung von Maßnahmen kommunaler  
Pflegepolitik - Pflege vor Ort**

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 28. März 2022

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort vom 17. März 2021 (ABl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der jeweilige Förderhöchstbetrag“ durch die Wörter „Der jeweilige jährliche Förderhöchstbetrag“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Bei der Änderung, der Auflösung oder dem Zusammenschluss von Ämtern, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städten und Gemeinden entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag über den neu festzulegenden Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung der bis zur Änderung, Auflösung oder zum Zusammenschluss geltenden Förderhöchstbeträge.“
2. In Nummer 6.1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
3. Nummer 7.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Für das laufende Haushaltsjahr können Anträge jeweils bis zum 30. November gestellt werden.“

**II.**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 1. April 2022

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 17. März 2022 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, die durch die Verbandsversammlung mittels Umlaufbeschluss am 27. Dezember 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/12+12#91100/2022).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2022

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Artikel 1

**Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (ABl. S. 1308) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.“